

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell mit Inkrafttreten am 01.01.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.05.2022 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind:

Die Ehegattin / der Ehegatte, die Lebenspartnerin / der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Künzell gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) In begründeten Härtefällen können die Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen, Auflegen der Trauergebände sowie für die Erstformung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 EUR |
| 1.2 | Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| 1.3 | Bei der Beisetzung einer Urne | 225,00 EUR |
| 1.4 | Bei der Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechstens Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt ohne Gebühr. | 0,00 EUR |
| 1.5 | Tiefbestattungszuschlag | 100,00 EUR |
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in eine Urnenwahlgrabkammer 110,00 EUR

- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben von: 80,00 EUR

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen und Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle mit Einstellen der Leiche 180,00 EUR
- (2) Benutzung der Kühlanlage je angefangener Tag 30,00 EUR
- (3) Benutzen der Leichenhalle zum Einstellen einer Leiche, die nicht auf einem Friedhof in Künzell beerdigt wird.
- 3.1 ohne Inanspruchnahme der Kühlanlage je angefangener Tag 50,00 EUR
- 3.2 mit Inanspruchnahme der Kühlanlage je angefangener Tag 80,00 EUR
- (4) Verlegen der Pflasterzeilen auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 4.1 für eine Reihengrabstätte 300,00 EUR
- 4.2 für eine Tiefgrabstätte (einstellig) 300,00 EUR
- 4.3 für eine Doppelgrabstätte (zweistellig) 400,00 EUR
- (5) Verlegen einer Pflasterreihe um das Grabmal bei einem Grabfeld ohne Pflanzbeet 120,00 EUR
- (6) Für Sonderleistungen, die nicht Gegenstand der Gebührenordnung sind, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
- (2) Umbettungen einer Urne 200,00 EUR
- (3) Ausbettung einer Urne 150,00 EUR
- (4) Für die Freilegung eines Grabes bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung werden erhoben:
- 4.1 Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 EUR

- | | |
|---|------------|
| 4.2 Bei Verstorbenen ab vollendetem
5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| 4.3 Bei Tiefgräbern wird zu dem unter 4.2 aufgeführten
Betrag ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 250,00 EUR |

§ 8

Gebühren für Nutzungsrechte an Reihengrabstätten (Einzelgrab)

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) werden erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| 1.1 Reihengrabstätte (Einzelgrab) zur Beisetzung eines
Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 EUR |
| 1.2 Reihengrabstätte (Einzelgrab) zur Beisetzung eines
Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.000,00 EUR |
| 1.3 Urnenreihengrabstätte | 500,00 EUR |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung bei einer Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1/25, bei einer Reihengrabstätte ab vollendeten 5. Lebensjahr 1/30, bei einer Urnenreihengrabstätte 1/20, der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 9

Gebühren für Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf die Dauer von 40 Jahre werden erhoben:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1.1 Doppelgrabstätte (zweistellig) | 2.000,00 EUR |
| 1.2 jede weitere Grabstätte | 500,00 EUR |
| 1.3 Tiefgrabstätte | 1.500,00 EUR |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.
- (3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabkammer auf die Dauer von 25 Jahre werden erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 3.1 Urnenwahlgrabkammer (zweistellig) | 1.400,00 EUR |
|---------------------------------------|--------------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabkammer wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Bei Kindergrabstätten	150,00 EUR
(2)	Bei Urnengrabstätten	120,00 EUR
(3)	Bei Urnengrabkammern	25,00 EUR
(4)	Bei Einzelgrabstätten	250,00 EUR
(5)	Bei Doppelgrabstätten	300,00 EUR
(6)	Bei mehrstelligen Grabstätte	350,00 EUR

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung des Bestattungsantrages	18,00 EUR
(2)	Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales beträgt	28,00 EUR
(3)	Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Inschrift bei einer Urnenkammerplatte	23,00 EUR
(4)	Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende beträgt:	
4.1	einem Einzelantrag zur Setzung eines Grabmales	28,00 EUR
4.2	Bei einer Jahresgenehmigung ohne Anzahlleinschränkung der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler	100,00 EUR
4.2	Bei einer Genehmigung für einen Zeitraum 5 Jahren ohne Anzahlleinschränkungen der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler	300,00 EUR

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2010 mit dem dazu ergangenen I. Nachtrag vom 13.03.2012 außer Kraft.

Künzell, 30.05.2022

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde“, Ausgabe Nr. 23/2022 vom 07.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, 08.06.2022

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister